

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Christian Keßler, Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Superintendentens zu Güstrow. Betrachtungen über das Leiden und Sterben unsers

...

Kesler, Johann Christian
Frankfurt an der Oder, 1765

VD18 13200348

Dritter Theil.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations

laffen. Wie wir nun im dritten Theile werden einschen konnen.

Dritter Theil.

Denn hier fragen wir : Zerzliebffer TEfu, was hast du verbrochen, daß man ein solch scharf Urtheil bat gesprochen; was ist die Schuld, in was für Miffethaten bift du ges rathen? Hierauf wird uns die Antwort : 3Efus bat feine todeswurdige Uebelthat begangen: 30 fus hat nichts gethan, das des Todes werth ges wefen. Das eigene Bekenntnif des Richters, Der Sefum unschuldig verurtheilet, bestätiget es aufs gewisseste. Wie oft hat Pilatus bekannt: Ich finde feine Schuld an ibm! Gelbit fur; vor dem letten Urtheilspruche wusch Pilatus feine Sande, gerade als ob die Blutschuld damit batte abgewaschen werden konnen, und sagte : Ich will unschuldig seyn am Blute des Gerechten. Und doch verurtheilte er den unschuldigen Gereche Un Vilati Geite war an dem Todesurtheile nichts, als die unselige Menschenfurcht und Menschengefälligkeit, Schuld. Er befürchtete einen Auf ruhr, und befürchtete, benm Ranfer verflagt ju werden, und in Ungnade ju fallen. Dem wollte er durch Jesu Tod ausweichen, und er fiel doch bernach in des Kansers Ungnade, wie wohl aus andern Urfachen. Auf Geiten der Damaligen Keinde Jesu war die Ursache des Todesurtheils ihr Sag, Reid und Feindschaft wider Jefum, ibre

11

is

18

t,

Is

)e

1=

ae

Te

ch

u

ns

ne

m

175

is

n.

ibre Wuth, die nicht anders, als durch Wefu Tod; Fonnte gestillet werden. Aber Pilatus batte 30 fum nicht verurtheilen konnen, und die Suben batten mit ihrem Daß, Reid und Reindschaft nichts ausgerichtet, wenn nicht eine andere Urfache da gewesen ware, warum sich Jesus, als ein Hebelthater, hatte muffen jum Creubestode verurs theilen laffen. Diese wahre Urfache sind die Sinden und Uebelthaten des gangen, in Abam gefallenen, menschlichen Geschlechts, Die gefu als den Mittler und Burgen aufgelegt und juges rechnet worden, als feine eigene, Die er auch aus Liebe fremwillig über fich genommen. der übermachten Gunden der Menschen wurde ACfus von GOtt angesehen als der grofte Gine Der, als Der groffe Uebelthater. Mit ber Bureche nung der Gunden wurden Jesu auch alle Stras fen der Gunden zugerechnet, alle geiftliche, leibe liche und ewige Strafen, Die Gott auf die Gins den gesethet. Unter diefen Strafen war nun auch der leibliche Tod und das darauf folgende schrecks liche Berichte. Es bief nicht allein benm erften Gebot, welches Tages du davon issest, sollst du des Todes sterben: sondern es beift auch sonst: welche Seele fundiget, die soll des Tos des sterben. Das ift das Urtheil, das GOtt beum erften Berichte im Paradiese fiber den gefallenen Aldam, und über alle feine fundige Dach-Fommen ausgesprochen. Durch Gottes Urtheil find alle Menschen des Todes, und zwar des unfes ligen Todes schuldig. Die Urtheil follte auch an

uns allen vollzogen werden, wir follten nicht allein alle den leiblichen Tod als eine Strafe der Gunden ausikehen, sondern hernach auch gerade zum emigen Tode verurtheilet werden. Damit nun das nicht an uns geschähe; siehe, so ist Wefus Darzwischen getreten. Er hat fich unsere Gun-Den und alle Strafen derfelben auflegen laffen. Er hat die Ausstehung des über Abam und feine Machkommen gesprochenen Todesurtheils über fich genommen. Er hat fich von feinem Bater erft das Todesurtheil fprechen laffen, und dann auch von Menschen, von dem hohen geistlichen Rath, und von Pilato. Und fo find wir denn Urfache mit unfern Gunden, daß Jefus jum Tode verurtheilet worden. Daraus haben wir den Rus ten und Bortheil, daß dadurch das über uns Uebelthäter gesprochene Todesurtheil weggenommen und aufgehoben, ja in ein Lebensurtheil verwandelt ift. Dun folls nicht mehr heiffen: Gins der, ihr muffet fterben, fondern Sunder, warum wollet ihr fterben: 3hr follt und tonnet leben, bier geiftlich und bort ewig, wenn ihr wollet. Dun durfen wir und nicht mehr vor Gottes Ges richte fürchten, weil fich Jefus in Gottes und Der Menschen Berichte freuwillig hingegeben. Er, 3Efus, als der allerheiligfte, reinefte Botts mensch, bat fich um unsert willen als den groften Uebelthater richten und verdammen laffen, damit wir Uebelthater frey und ledig geben konnten, wels ches eben durch die Loglassung des Morders und Hebelthaters Barraba angezeiget worden. wird

è

n

ci

8

11

V

10

h

9

6